

Finanzordnung des Schachverein Dresden-Leuben e.V.

Bezug nehmend auf § 7 der Satzung des Schachverein Dresden-Leuben e.V. (nachfolgend SV Dresden-Leuben e.V.) gelten nachfolgende Festlegungen:

§ 1 Erlass und Bestätigung der Finanzordnung

- (1) Die Finanzordnung wird vom Präsidium erlassen.
- (2) Sie muss auf einer Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft beträgt der Mitgliedsbeitrag bei
 1. Erwachsenen 8,00 €
 2. Kindern und Jugendlichen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18.Lebensjahr vollenden,
und Erwachsenen mit geringem Einkommen (z.B. Schüler, Studenten, Lehrlinge,
Zivildienstleistende, Arbeitslose) 6,00 €
- (2) Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr sind jeweils bis zum 31.01. und 31.07. des Kalenderjahres zu entrichten. Neue Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Kalenderhalbjahr sofort zu entrichten.
- (3) Mitgliedsbeiträge stellen eine Bringpflicht dar.
Nach erteilter Einzugsermächtigung an den SV Dresden-Leuben e.V. wird der Mitgliedsbeitrag im Januar und Juli vom angegebenen Konto abgebucht.
Ohne Einzugsermächtigung müssen die Beiträge unaufgefordert auf das Vereinskonto überwiesen werden.
Ist der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum angegebenen Termin auf dem Vereinskonto eingegangen, wird eine Rechnung erstellt. Die Gebühr dafür beträgt 5,00 €.
- (4) Ist die Beitragszahlung nicht bis zum 28.02. bzw. 31.08. des laufenden Jahres erfolgt, ergeht die erste Mahnung.
Ist diese erfolglos, ergeht eine gebührenpflichtige Mahnung (Mahngebühr 10,00 €).
Ist auch diese erfolglos, wird laut Satzung verfahren.
- (5) Das Präsidium hat die Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu überwachen und das Mitglied bei Verzug anzumahnen.
- (6) Eine Stundung des Mitgliedsbeitrages kann vom Präsidium ausgesprochen werden, wenn die Stundung vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich mit Begründung beim Präsidium beantragt wird.
- (7) Zuviel gezahlte Beiträge werden bei der nächsten Beitragszahlung auf Antrag des Mitgliedes verrechnet.
- (8) Bei Austritt eines Vereinsmitgliedes während des laufenden Kalenderjahres wird nach Eingang der schriftlichen Abmeldung / Kündigung gegen schriftlichen Antrag der zuviel bezahlte Mitgliedsbeitrag zurückgezahlt.

§ 3 Verfügung über Konten

- (1) Die Verfügungsberechtigung über Konten des SV Dresden-Leuben e.V. haben alle lt. Satzung einzeln vertretungsbefugten Präsidiumsmitglieder.

§ 4 Grundsatz der Finanzierbarkeit

- (1) Merkmal aller Ausgaben des SV Dresden-Leuben e.V. ist der Grundsatz der Finanzierbarkeit. Darunter ist optimale Sparsamkeit zu verstehen, ohne jedoch den Organisationsbetrieb des SV Dresden-Leuben e.V. zu gefährden. Ein ungenügender Einsatz sowie die Fehlleitung der finanziellen Mittel soll damit verhindert werden.
- (2) Sämtliche Ausgaben müssen nach pflichtgemäßem Ermessen getätigt werden, wobei das finanzielle Wohl des Schachverein Dresden-Leuben e.V. Vorrang hat und über dem finanziellen Anspruch des Einzelnen steht.
- (3) Das Präsidium entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel in Abhängigkeit von der Notwendigkeit und der Finanzierbarkeit.

§ 5 Ausgaben, Verwendung der finanziellen Mittel

- (1) Zahlungen und Verrechnungen des SV Dresden-Leuben e.V. werden durch das Präsidium vorgenommen.
- (2) Die finanziellen Mittel des SV Dresden-Leuben e.V. werden unter Vorbehalt des § 4 verwendet für:
 1. Organisation und Funktionserhaltung des SV Dresden-Leuben e.V.:
betreffend anfallende Ausgaben wie z.B. Mitgliedsbeiträge LSB, SVS und KSB, Raummiete, Organisationsmaterial, Beschaffung von Anträgen oder Genehmigungen, Kosten für Schriftwechsel, Telekommunikation etc.
 2. Mittel, die zur schachlichen Förderung und Entwicklung aller Vereinsmitglieder und zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes beitragen, z.B. Schachliteratur, Spielmaterial
 3. Startgelder
 - a) bei Mannschaftsmeisterschaften
 - b) bei Einzelmeisterschaften
 4. Erstattung von Fahrtkosten bei Mannschaftsmeisterschaften
 - a) bei Benutzung des eigenen PKW in Höhe von 0,15 € pro Fahrkilometer
(mind. 3 Pers. pro KfZ)
 - b) bei Zugfahrten der 2.Klasse und Nutzung von Ermäßigungen in voller Höhe gegen Vorlage des Fahrscheines
 5. Kosten für die Betreuung von Kindern/Jugendlichen unter 18 Jahren (z.B. Unterkunftskosten für den Betreuer, ggf. höhere Aufwendungen für Verpflegung, Fahrtkosten), die nicht anderweitig kompensiert werden können, sind durch die Eltern der Betreuten anteilig aufzubringen. In Härtefällen kann auf Antrag das Präsidium entscheiden, ob Möglichkeiten der Unterstützung bestehen und ggf. den Umfang dieser Unterstützung festlegen.
- (3) Bei Verwendung der finanziellen Mittel für Ausgaben im Sinne des Absatz (2) ist eine Erstattung nur zulässig, soweit der Antragsteller seinen Anspruch innerhalb des laufenden Kalenderhalbjahres beim Präsidium anmeldet. Fahrgelder können halbjährlich als Sammelabrechnung mit dem entspr. Formular abgerechnet werden.
- (4) Aus Fördergründen kann das Präsidium mit einfacher Mehrheit die teilweise oder vollständige Erstattung aller Kosten bei Meisterschaften und anderen Turnieren auf Antrag des Mitgliedes beschließen.
- (5) Nach Ende jedes Kalenderjahres entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung der am 31.12. des Vorjahres vorhandenen finanziellen Mittel sowie über eine eventuell mögliche Rücklagenbildung auf Vorschlag des Präsidiums.

Die geänderte Fassung der Finanzordnung tritt mit Beschluss in Kraft.

Beschlossen: Dresden, 21.Juni 2011